

Vorlage TOP: 3	Vorlage-Nr: V 2002/014 Status: öffentlich AZ: Datum: 04.01.2002
Beratung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes (Siehe UPA/09/2001, TOP 3, Vorlage: V 2001/0236 u. Niederschrift v. 04.12.2001)	
Beteiligte Fachabteilungen: Umwelt und Planung Verfasser/in: Herr Höving Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 16.01.2002 Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschuss	

Erläuterung:

Am 04.12.2001 wurden die Inhalte der Verwaltungsvorlage zur Kenntnis genommen. Aufgrund der vorangegangenen Beratung zum Tagespunkt „Errichtung von Windenergieanlagen im Windeignungsbereich BOR 27 Marbeck (siehe TOP 2) hat sich der Ausschuss am 04.12.2001 zu einer Vertagung dieses Tagesordnungspunktes ausgesprochen, um die Diskussionsergebnisse der Bürgerveranstaltung vom 09.01.2002 in die Entscheidungsfindung einzubeziehen und die abschließende Diskussion der Landesministerien zur Änderung des Windenergieerlasses NRW einzubinden (s. TOP 2). In der heutigen Sitzung soll über die 18. Änderung erneut beraten werden.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht jetzt die Darstellung von drei Konzentrationszonen in Ableitung zu den drei im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Eignungszonen vor. Die Bezirksplanungsbehörde (s. Vorlage V 2001/0236) hat die ursprünglich beabsichtigte Nichtdarstellung der Zonen in Borkenwirthe/Hoxfeld mit ihrer Stellungnahme vom 16.11.2001 abgelehnt und damit angekündigt, dass dieser Änderungsinhalt zum Flächennutzungsplan keine Genehmigungsfähigkeit durch die höhere Verwaltungsbehörde erlangen kann. Die Zonen werden mit einigen Flächenreduzierungen jetzt aus den Gebietsentwicklungsplan übernommen und sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. Die Bezirksplanungsbehörde hat erklärt, dass über die im WWK Gutachten dargelegten Gründe zum Thema Landschaft und Landschaftsbild, die zur Ablehnung der Zonen 21 und 22 vorgetragen wurden, bereits im Abwägungsverfahren zur Gebietsentwicklungsplanänderung abschließend entschieden wurde.

Gleichlautend heißt es in der Beurteilung:

„Die im Gutachten angeführte Ausweisung des Raumes als Landschaftsschutzgebiet (LSG) konnte nur unter der landesplanerischen Maßgabe (landesplanerische Stellungnahme zum Verfahren LP-Borken Nord vom 29. Juni 1999 – Az.: 62/64.46-15 126/99) erfolgen, dass ein temporärer LSG möglich ist, der aber bei der Realisierung der Windenergienutzung außer Kraft gesetzt wird und zu keinen zusätzlichen Hürden für die Windenergienutzung führen darf. Insofern kann dieses Argument nun nicht der Realisierung des Windeignungsbereiches entgegengehalten werden.“

Die ausführliche Darstellung, die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und die Beschlussempfehlung entnehmen Sie bitte der Vorlage V 2001/0236.